



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die
Ministerpräsidentinnen und -präsidenten
der Länder

Nachrichtlich an die
Justizministerinnen und -minister/
Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder

per E-Mail

Berlin, 8. Dezember 2020

Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin/ Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

der Deutsche Bundestag hat am 27.11.2020 das o. g. Gesetz zum Inkassorecht verabschiedet. Deshalb wende ich mich heute vertrauensvoll an Sie.

Vorab möchte ich betonen, dass die BRAK das gesetzgeberische Ziel, überhöhte Inkassogebühren zu bekämpfen, grundsätzlich unterstützt. Dieses Ziel wird jedoch durch das vorliegende Gesetz nicht ansatzweise erreicht. Denn die vorgesehene Gleichsetzung von Rechtsanwälten und registrierten Inkassodienstleistern schwächt nicht nur die Anwaltschaft massiv, sondern – und das sollte erklärtes Hauptziel der Regelungen sein – auch den Verbraucherschutz.

Das Gesetz übersieht, dass Rechtsanwälte nicht die Ursache missbräuchlicher Inkassotätigkeiten sind, sondern im Gegenteil vor allem Teil des Schutzkonzeptes vor missbräuchlichen Inkassoforderungen. Rechtsanwälte haben für das Funktionieren unseres Rechtsstaates eine elementare Bedeutung und sind aufgrund ihrer anwaltlichen Berufspflichten gesetzlich verankerter Verbraucherschutz. Deshalb sollte gerade im Interesse des Verbraucherschutzes angestrebt werden, die unabhängige Anwaltschaft zu stärken, nicht aber, sie mit registrierten Inkassodienstleistern gleichzusetzen. Deshalb darf dieses Gesetz in der jetzigen Form nicht beschlossen werden.

Dies darf ich wie folgt erläutern:

Der Gesetzentwurf geht von der unzutreffenden Prämisse aus, dass eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und gewerblichen Inkassodienstleistern geboten ist. An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich diese Fehlannahme bedauerlicherweise beim jüngst veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fortsetzt.

Es ist allerdings zu konstatieren, dass – abgesehen von dem Ziel, nämlich der Beitreibung von Forderungen – keinerlei Gleichwertigkeit von anwaltlicher Inkasso-Tätigkeit und gewerbsmäßiger Inkasso-Tätigkeit durch Inkassounternehmen besteht. Denn der Rechtsanwalt, der den Einzug einer Forderung übernimmt, muss aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung (rechtlicher Berater, § 3 BRAO) deren Berechtigung prüfen, bevor er die jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung beginnt. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht für Inkassodienstleister nicht. Inkassounternehmen führen in der Regel ihre Inkassoverfahren massenhaft und damit automatisiert durch; es erfolgt eine standardisierte Bearbeitung einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen ohne rechtliche Prüfung der einzelnen einzuziehenden Forderungen. Dieser Aufwand ist nicht ansatzweise vergleichbar mit dem Aufwand einer anwaltlichen Tätigkeit.

Zudem möchte ich auch darauf hinweisen, dass neben der unterschiedlichen Art und Weise der Forderungsbeitreibung auch die berufsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationen von Rechtsanwälten nicht vergleichbar sind. Diese Tatsache spricht ebenfalls gegen eine Heranziehung des gesetzlichen Gebührenrahmens des RVG für Inkassodienstleister. Dies hat der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 196/1/20 v. 22.05.2020, Ziff. 8), die bedauerlicherweise nicht vom Bundesrat beschlossen worden ist, bereits zutreffend dargelegt. Denn Inkassodienstleister verfügen weder über eine vergleichbare Qualifikation noch unterliegen sie in einem vergleichbarem Berufsrecht wie Rechtsanwälte. Deshalb ist eine Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassounternehmen nicht nur unzulässig, sondern auch abwegig.

Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, Änderungen im anwaltlichen Gebührenrecht vorzunehmen. Es muss vielmehr – und das ist der Kernpunkt – zwischen dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich, der in Einzelfällen auch Inkassodienstleistungen umfassen kann, und dem der gewerbsmäßig tätigen Inkassodienstleister differenziert werden. Nur so kann das gesetzgeberische Ziel, Schutz der Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten, erreicht werden. Insofern ist gesetzlich eine eigene Gebührenordnung für Inkassodienstleister zu verankern. Dies schafft Rechtssicherheit für Verbraucher. Zumindest ist es schon heute dringend notwendig, im Gesetz jedenfalls den Begriff des „Mengen-/Masseninkassos“ zu definieren; nur so kann rechtssicher eine Abgrenzung der Tätigkeiten erfolgen.

Im Übrigen möchte ich nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die in § 43d BRAO niedergelegten Darlegungs- und Informationspflichten, die durch das Gesetz noch verschärft werden, ausschließlich im Interesse des Gegners Informationspflichten begründen. Sie sind dazu geeignet, das unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen und muten dem Rechtsanwalt von Gesetzes wegen einen Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu – eines der wichtigsten Elemente der anwaltlichen Berufsausübung. Dies ist nicht hinnehmbar.

Wir bitten Sie daher dringend, unsere Bedenken aufzunehmen und die Anwaltschaft zu stärken, damit sie ihrer elementaren Bedeutung für das Funktionieren unseres Rechtsstaates weiterhin gerecht werden

kann. Deshalb appelliere ich an Sie, dieses Gesetz – jedenfalls in dieser Form – am 18.12.2020 im Bundesrat nicht zu beschließen.

Unsere Stellungnahmen, in denen wir ausführlich unsere Bedenken dargelegt haben, finden Sie anbei.

Gerne stehen wir Ihnen für kurzfristige Fachgesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar